

Satzung vom 21.06.2001 geändert am 09.05.2003 + 05.03.2004

# Satzung

## §1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Turn- und Breitensportverein Heimbach e.V.“

Er hat seinen Sitz in 79331 Teningen-Heimbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Tanz, Spiel- und Breitensport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen bestehen nicht.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes und des regional zuständigen Turngaus. Er kann auch bei weiteren Fachverbänden Mitglied werden.
5. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angaben des Namens, Alters und der Anschrift zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet die Ablehnung schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Vorstand zulässig. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird über den Einspruch abgestimmt. Die Entscheidung darüber wird schriftlich zugestellt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
7. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §4

### Einkünfte

Die Einkünfte des Vereines bestehen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Spenden,

- 
3. Zuschüssen,
  4. Umlagen,
  5. den Erträgen des Vereinsvermögens,
  6. Veranstaltungen des Vereines.

## §5 Verwendung der Einkünfte

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die Verwaltungsaufgaben des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen besteht nicht.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.

## §6 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Versammlung öffentlich durch das Teningen Amtsblatt bekannt zu geben. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb des Verbreitungsgebietes des Teningen Amtsblatts werden schriftlich eingeladen. Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes und der Jugendversammlung gehören.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags,
  - d) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Auflösung des Vereines,
  - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines werden 2/3 der anwesenden Stimmen benötigt.

Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Vorstandswahlen erfolgen durch Abstimmung der Mitglieder. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muss diese geheim vollzogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.

3. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer Protokolle, die von ihm und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Sie müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 8

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einladung hat ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1) dem Vorsitzenden
  - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) dem Kassenwart
  - 4) dem Schriftführer
  - 5) dem Jugendleiter bzw. stellvertretenden Jugendleiter
  - 6) den Beisitzern (bis zu drei)
2. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Entscheidung über die Vergabe von Mitteln.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse
- die Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage des Protokolls zu verwahren.

## § 10 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden, Gefahren und Verluste.

## § 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vermögen an die Gemeinde Teningen (vertreten durch den Ortschaftsrat von Heimbach) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden hat.

Heimbach, den 06. März 2004

---

(Unterschriften der Gründungsmitglieder:

*Petra Rombach*

*Birgit Döppert*

*Ulrike Schwendemann*

*Claudia Cavedon*

*Diana Benedikt*

*Bettina Hürster*

*Hansjörg Nutto*)

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzungs-  
änderung heute in das Vereinsregister eingetragen  
wurde.

Amtsgericht Emmendingen  
79312 Emmendingen, 23. Juni 2004

  
Guggolz  
Justizobersekretärin

